9. Und schließlich sollen solche Päffe und Kundschaften von den Gränzenhatschieren und Zolnern nicht nur mit den Ansangsbuchstaben ihrer Taufs und Beschlechtsnämen, wie bisanhin visert, und unterschrieben werden, sondern sollen wenigstens mit ihren Geschlechtsnämen, dem Namen des Erts, und dem Dato ausgeschrieben, unterzeichnet, und alles, was zur Ausseitespeichnet, und alles, was zur Ausseitespeichnet werden.

Attum ben 14ten Christmonat, 1774.

Kanglen Lugern.